



Intervention by Bürgerbewegung Pax Europa

OSCE Human Dimension Implementation Meeting

Working Session 12

Fundamental Freedoms I, including freedom of thought, conscience, religion or belief

Warsaw, September 27, 2016

Neue religionsrechtliche Entwicklung in Österreich: Durch das neue Islamgesetz und seinen Vollzug verletzt die Bundesregierung bestehende Gesetze, bricht die Verfassung und verstößt gegen fundamentale Prinzipien der OSZE.

Am 25.2.2015 wurde vom Österreichischen Parlament ein neues Islam-Gesetz beschlossen. Unter Bezugnahme auf § 6 (1) 5 dieses Gesetzes wurde von der IGGiÖ (Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich) ein 9-seitiger Text vorgelegt, der als „Lehre der IGGiÖ“ bezeichnet wurde. Dieser entsprach in Form und Inhalt jedoch nicht einmal ansatzweise den Erfordernissen der §§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 6 (1) 5 des Islamgesetzes, dem § 1(1) des Anerkennungsgesetzes sowie den Art 14-16 des Staatsgrundgesetzes, das Teil der Bundesverfassung ist. Gegenstand dieser Normen ist nämlich die Festlegung, dass die Anerkennung einer Religionsgesellschaft nur unter der Voraussetzung zu gewähren ist, dass „die Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzeswidriges oder Anstößiges enthält“, was nur auf der Basis einer umfassenden, öffentlichen und qualitativ entsprechenden Offenlegung der Glaubensgrundlagen vollzogen werden kann. Der Kultusminister hat daher Gesetzes- und Verfassungsbruch begangen, als er die mangelhafte Lehre am 25.2.2016 genehmigte.

In der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage hat der Bundeskanzler am 1.9.2016 die rechtswidrige Genehmigung verteidigt, indem er die „Darstellung der Lehre“ in gezielter Pervertierung aller einschlägigen Gesetze endgültig als „innere Angelegenheit der islamischen Glaubensgemeinschaft“ dargestellt und damit jedem Anspruch auf Transparenz und Kritik entzogen hat. Er beseitigt damit den Gesetzesvorbehalt im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, wie er in den genannten Gesetzen und auch in Art 9 (2) der EMRK normiert ist, und zwar exklusiv für den Religionsvollzug des Islam. Er hebt damit gleichzeitig den Primat des staatlichen Rechts gegenüber religiösem Recht auf, und zwar ebenfalls exklusiv für den Islam. Die Sonderinterpretation, nach der eine inhaltliche Prüfung der Lehre dem Staat „nicht zustehen“ würde, wird und wurde nämlich im Hinblick auf andere Religionsgesellschaften nicht vorgenommen.

Diese werden somit in einer Weise behandelt, die gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 19 AEUV (EU-Vertrag) und des Art. 21 der EU-Grundrechte-Charta sowie gegen das allgemeine Gleichheitsgebot des Art 20 der EU-Grundrechte-Charta verstößt. Eine solche Diskriminierung findet auch gegenüber religiös gläubigen oder nicht-gläubigen Menschen in Bezug auf deren Gedanken- und Gewissensfreiheit statt, die ebenfalls dem Gesetzesvorbehalt des Art 9 (2) EMRK unterliegt.

Die Vorgangsweise der österreichischen Bundesregierung, und wohl auch die Konzeption des Islam-Gesetzes, auf das sich diese bezieht, verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der OSZE, auf denen besonders auch die Arbeit dieser Tagung ruht. Die OSZE sieht traditionell die Beziehung zwischen Religionsfreiheit und Sicherheitsanspruch (FoRB – Security) als Ausdruck einer einander ergänzenden, harmonischen Ganzheit und nicht eines Widerspruchs. Diese harmonische Ganzheit wird durch eine asymmetrische Privilegierung des Islam maßgeblich gestört, wodurch der religiöse Frieden in Österreich bedroht ist.

BPE ersucht die Österreichische Bundesregierung und das Österreichische Parlament darum, dass die Gültigkeit jener – derzeit verletzten – Gesetzes-, Verfassungs- und Grundrechtenormen wiederhergestellt wird, die auf den Europäischen Werten beruhen.